

Die Akziseeinnahmen der Stadt Paderborn im 18. Jahrhundert

Von Alfred Heggen

Zu den wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Paderborn gehörte im 18. Jahrhundert die Akzise¹, eine Verbrauchssteuer, die sich schon seit dem 15. Jahrhundert für Bier, Wein, Branntwein, Kaufmannswaren und als Mahlsteuer nachweisen läßt².

¹ Vgl.: *Haberkern/Wallach*: *Hilfswörterbuch für Historiker* 1, UTB 119, 3. Aufl. 1972, S. 21 f.

Großes Universallexikon aller Wissenschaften und Künste Bd. 1, hrsg. von *Joh. Heinr. Zedler*, Leipzig 1732, S. 276: »Accise . . . eine gewisse Art Steuer oder Abgabe, so die Unterthanen ihrem Landesherrn von allen aus- und eingehenden Gütern und Eßwaaren, so sie zu ihrem nöthigen Unterhalt brauchen, entrichten müssen.« –

Ebenda, Bd. 16, S. 380 f.: Art. »Land- oder Waaren-Accise«.

Zincke, Georg Heinrich: *Allgemeines Ökonomisches Lexikon* . . . 6. Aufl. 1800, S. 38.

Ders.: *Grundriß zu einer Einleitung zu denen Cameralwissenschaften II. Theil* § 707 ff. Leipzig 1742.

Die zeitgenössische staatswissenschaftliche Publizistik hat die Akzise recht unterschiedlich beurteilt:

Tenzel (d. i. *Christianus Teutophilus*): Entdeckte Goldgrube in der Accise, das ist kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe die allerreichste, politeste, billigste, ja eine ganz nöthige Collekte, und also zwiefacher Ehren werth sei; allein Obrigkeiten zu großen Aufnahmen und Populirung ihres Landes, denen Staats- und Cammerbedienten zur Verminderung ihrer Geldsorge und denen Unterthanen zur Erleichterung ihrer Last vorgestellt.

Zerbst 1685, 1701, 1709, 1719.

Gegen *Tenzel* wandte sich der Verfasser einer anonymen Druckschrift:

Geprüfte Goldgrube der Universalaccise, das ist gründlicher Beweis, daß dieselbe, wie sie von *Christian Teutophilo* vorgestellt wird, nicht in allen Orten mit Nutzen könne eingeführt werden, entworfen von einem Liebhaber der Wahrheit.

Dresden 1687; Magdeburg/Leipzig 1719.

Rhetius: *De Accisis*. Frankfurt 1668, und *Christoph Andreas Schubert*: *Dissertatio de Accisa*. Jena 1685 u. 1701, sahen in ihr die vorteilhafteste Form der Vermehrung der Staatseinnahmen, während die im folgenden genannten Druckschriften insbesondere die lästige Art und Weise der Erhebung kritisierten:

Untersuchungen der Klagen über die Accise, mit was vor Fug oder Unfug solche geführt werden und aus waserlei Passionen solche entstehen.

Leipzig 1718.

Beantwortung des Vortrabs oder Untersuchung derer Klagen über die Accise, zum Vortrabe einer bald folgenden Widerlegung der sogenannten Goldgrube, von einem gleichfalls redlichen und deutschen Patrioten.

Frankfurt/Leipzig 1718.

² Vgl.: *Richter, Wilhelm*: *Geschichte der Stadt Paderborn*, 1. Bd. (mit einem Urkundenteil, bearb. von *C. Spancken*), Paderborn 1899, S. LXXXIX. (Diesen

Etymologisch läßt sich das Wort »cise« oder »cisa« bis in das hohe Mittelalter zurückverfolgen. Es bezeichnete nach Ersch/Gruber³ einen Kerbstock, auf dem der Empfang von Geldleistungen bescheinigt wurde: der Stock des Einnehmers und des Abgabepflichtigen wurden genau nebeneinander gelegt und in beide eine Kerbe geritzt. Auf diese Weise konnte jederzeit die Abgabenzahlung nachgewiesen bzw. kontrolliert werden. In seiner engeren Bedeutung als Form der Abgabe findet sich dieser Begriff zuerst als Getränkesteuer, danach auch als Mahlgeld⁴ im 13. und 14. Jahrhundert.

Am Ende des 17. Jahrhunderts brachte die angestrebte Vermehrung der Staatseinnahmen in Preußen eine Ausdehnung dieser Steuerform auf zahlreiche Verbrauchsgüter und eine Intensivierung in der Organisation ihrer Erhebung⁵. Bis zur Perfektion durchgebildet wurde dieses System unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. (1713–1740), der die Akzise auf die Städte beschränkte und für ihre Erhebung und Kontrolle in jeder größeren Stadt einen Steuerinspektor einsetzte. Oberste Verwaltungsbehörde für diese Einnahmen war seit 1713 das sog. Generalkriegskommissariat, welches mit jenen Geldern die wachsende Armee des Preußenkönigs finanzierte. Sie war darum bemüht, durch eine gezielte Gewerbeförderung die Wirtschaftskraft der Städte zu heben, um Produktion und Konsum und damit die Akziseerträge zu steigern. Gleichzeitig brachte man die Soldaten in den Städten in Bürgerhäusern unter. Zweck dieser bei den Betroffenen recht unbeliebten Einquartierung war es, daß die Soldaten, die ihren Lebensunterhalt wie Essen, Trinken und Kleidung von ihrem Sold bestreiten mußten, ihr Geld in der Stadt »consumierten«, um die Akziseeinnahmen, die vom quantitativen wie qualitativen Umfang des Konsums abhingen, zu vermehren. Zu jener Zeit ging in der preußischen Finanzverwaltung das geflügelte Wort: »Wenn die Armee marschiert, verliert die Akzise ein Drittel!«⁶

Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Kirchhoff, Münster.) Vgl. auch Anm. 7 dieser Arbeit.

³ Vgl.: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J. S. Ersch und H. G. Gruber, Bd. 1, S. 259 ff.

Leipzig 1818.

⁴ Vgl.: *ebenda*, S. 259/60.

⁵ Vgl. Rachel, Hugo: Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713.

Berlin 1911.

(= *Acta Borussiae*: Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert: Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Bd. 1.)

Bd. 2.1. und 2.2. hrsg. von Hugo Rachel.

Berlin 1922.

Bd. 3.1. und 3.2. hrsg. von Hugo Rachel.

Berlin 1928.

Hintze, Otto: Staat und Gesellschaft unter dem ersten König, in: O. H.: Gesammelte Abhandlungen Bd. III: Regierung und Verwaltung, S. 313–418.

2. Aufl. Göttingen 1967.

Tümpel, Ludwig: Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609–1806).

Breslau 1915 (ND Aalen 1965).

⁶ Zit. nach: Hintze, Otto: Die Hohenzollern und ihr Werk.

7. Aufl. Berlin 1916, S. 286.

Im Gegensatz zu Preußen und den meisten anderen deutschen Territorien gehörte die Akzise in der Stadt Paderborn nicht zu den landesherrlichen, sondern zu den städtischen Einnahmen. Erstmals läßt sich der Begriff »tzyse« 1409/10 während der Auseinandersetzungen zwischen Wilhelm von Berg und der Stadt Paderborn als Bierausfuhrsteuer nachweisen⁷. In den Stadtrechnungen taucht er 1610⁸ und 1616⁹ als »Acciß vonn freienn vnnd anderen Jarmarckten«¹⁰ und »Burger-Bier-Zeichen«¹¹ auf. Noch im gleichen Jahr 1616 findet sich unter den Rechnungen für den Rathausneubau ein Beleg über 7 Fensterscheiben für die »Ziesestube«¹², ein deutlicher Hinweis, daß diese Steuer bereits fest institutionalisiert war.

1619 entzog Bischof Ferdinand von Bayern der Stadt die sog. Große oder Wein- und Branntweinakzise¹³. Die Stadtrechnung von 1624 vermerkt hierzu: »Weill diesselbe Gefälle neben anderen der Stat entzogen, . . . wird deswegen alhir nichts gesetzt«¹⁴. Nur die »Kleine Akzise«, welche auf die in die Stadt eingeführten Jahrmartswaren erhoben wurde, blieb als »Acciß von allerhand Zeichen«¹⁵ erhalten, ebenso die Malzakzise¹⁶. 1639 erhielt die durch die Wirren des 30jährigen Krieges finanziell erschöpfte Stadt die Wein- und Branntweinakzise zurück¹⁷, 1642/43 ist sie wieder in der Stadtrechnung verzeichnet¹⁸. Der Begriff »Acciß von allerhand Zeichen«¹⁹ bedeutet in diesem Zusammenhang die Kennzeichnung der bereits versteuerten oder »veraccisirten« Waren: die Bestätigung, daß die Akzise entrichtet worden war, wurde durch Ausgabe einer Metallmarke (teken, Zeichen) kontrolliert.

⁷ Vgl.: *Decker, Rainer*: Bischof Wilhelm von Berg und die Stadt Paderborn, in: *WZ* 122, 1972, S. 82 und 86: »tzyse« (Akzise) und »toll« (Zoll). Die Geistlichkeit in der Stadt soll von dieser Abgabe befreit sein.

⁸ Vgl.: Stadtarchiv Paderborn Cod. 38, Bl. 22 und 23 (künftig zit.: StAPB . . .). Ebenfalls aufgeführt werden die Branntweinnaccise und die Accise von fremden Schuhmachern.

⁹ Vgl.: StAPB Cod. 42, Bl. 16 und 21. In den einzigen aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Stadtrechnungen von 1563, 1566, 1569–1575 (Staatsarchiv Münster, RKG) erscheint die Accise auf Wein und Branntwein. Zudem wird noch die Bieraccise in Verbindung mit dem Verkauf von »Beerteken« (= metallene Kontrollmarken) aufgeführt. Zudem lieferte der Waagemeister eine größere Summe von »Marktzyse und allerlei teken« ab. (Frl. Hinweis von Dr. Kirchhoff, Münster.)

¹⁰ Vgl.: StAPB Cod. 42, Bl. 21: Als Einnahme sind hier 28 Rthl. 3 Schill. 2 Pfg. vermerkt.

¹¹ Vgl.: StAPB Cod. 42, Bl. 16: Als Einnahme sind hier 143 Rthl. 19 Schill. 3 Pfg. vermerkt.

¹² Vgl.: StAPB Cod. 42, Bl. 33.

¹³ Vgl.: *Richter, Wilhelm*: Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. 2, S. 226–230. Paderborn 1903.

¹⁴ Zit.: StAPB Cod. 47, Bl. 63.

¹⁵ Vgl.: StAPB Cod. 49, Bl. 13 (1625).

¹⁶ Vgl.: ebenda Bl. 14; seit 1688 wird die Malzakzise nicht mehr gesondert aufgeführt; vgl. StAPB Cod. 74.

¹⁷ Vgl.: *Richter II*, 1903, S. 283 f.

¹⁸ Vgl.: StAPB Cod. 60.

¹⁹ Vgl.: Anm. 15.

Die gesunkene Finanzkraft der Stadt Paderborn nach dem 30jährigen Krieg ließ es Bischof Dietrich Adolf von der Reck (1650–1661) geraten erscheinen, am 27. 3. 1658 eine Akzise- und Schatzungsordnung zu erlassen²⁰. Zweck dieser Verordnung war es, die landesherrlichen wie stadtpaderbornischen Finanzen zu ordnen und zu vermehren, um die angelaufene Schuldenlast zu verringern²¹. Ein Hauptaugenmerk galt dabei der Steuerhinterziehung, dem Akziseunterschleif²², ein Problem, welches in allen späteren Verordnungen immer wieder genannt wird. Dies kann als Zeichen mangelnder Kontrolle gewertet werden und bedeutet, daß die landesherrliche bzw. städtische Finanzverwaltung keinesfalls in dem Maße und mit der Effektivität durchorganisiert war, wie wir dies in Preußen beobachten können.

Die Akziseordnung von 1658 zählte unter die zu versteuernden Verbrauchsgüter nur Bier, Wein, Brantwein, Malz und Tabak; hinzu kam eine Mahlsteuer. Die auf Jahrmärkten erhobene Akzise blieb unerwähnt; erst ein Edikt Bischof Ferdinands II. von Fürstenberg (1661–1683) betreffend die Ordnung der Paderborner Finanzen bestimmte:

»Und damit 4tens aller Unterschleif vermieden werde, so soll der geschworene Stadts-Accise-Meister auf den Jahrmärkten vorfallende Accise einnehmen, aller Maßen dan zu Behuef eines jeden Jahrmardcks absonderliche Zeichen, wie dan auch wegen deren Bürgeren, so über die gewöhnliche Zahl Bier verkaufen, gleichfalls besondere Zeichen mit einem D doppelt geschlagen, und damit gleich mit anderen Zeichen verfahren werden soll.«²³.

Der im vorliegenden Zitat enthaltene Begriff »Stadts-Accise-Meister« führt uns zur Organisation der Akziseerhebung in Paderborn. Der Rat der Stadt bestimmte jährlich einen Akziseheber, der auf seine Redlichkeit bei der Steuererhebung und Abrechnung eingeschworen wurde. Er mußte ein genaues Einnahmebuch, das Akzise-Protokoll, führen²⁴, monatliche Bilanzen ziehen

²⁰ Vgl.: Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Paderborn, Cod. 181, Bl. 16–17.

(Künftig zit.: Archiv VGAW . . .)

²¹ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 181, Bl. 16/17: §§ 10 ff.

²² Vgl.: ebenda §§ 1–4 der Verordnung.

²³ Zit.: *Steinen, Johann Diederich von: Westphälische Geschichte* 5. Theil, 2. Abth.: Paderbornische Geschichte, hrsg. von *Peter Florens Weddingen*. Lemgo 1801, S. 1105.

Im gleichen Sinne wandte sich diese Verordnung gegen den Unterschleif bei der Weinakzise:

»Als auch 14tens in diesen und vorigen Jahren wahrgenommen worden, daß es mit der Entrichtung des Wein-Accisens unrichtig hergegangen, und handgreiflich dessen gar viel unterschlagen worden, so wollen Wir, daß der Weinzapfen nur an zweyen, so das meiste davon jährlich zu prästiren sich erbiethen, elocirt werden, andere des Zapfens sich gänzlich und bey Straf unserem Fisco zugefallenen Weins enthalten sollen.« Zit. nach *Steinen*, 1801, S. 1107/08.

²⁴ Vgl.: StAPB Cod. 156: »Accisen-Protokolle 1682–1765«; hierin fehlen die Angaben für 1697–98, 1712–18, 1722–27, 1731 (unvollständig), 1733–42, 1747 ff. nur sehr unvollständig. Die Höhe der Einnahmen läßt sich jedoch mit Hilfe der Stadtrechnungen bis auf wenige Jahre errechnen.

und am Jahresende dem städtischen Rezeptor Rechnung legen²⁵. Als Entschädigung für seine Arbeit erhielt er 2,5 % der Jahreseinnahmen; hinzu kam in späteren Jahren eine Vergütung für Schreibmaterialien²⁶. Der erste namentlich erwähnte Akziseheber war zwischen 1683 und 1689 der Ratsherr Johann Hessius (1632–1699)²⁷, ihm folgte Bernhard Höckelmann²⁸; zwischen 1700 und 1706 bekleidete Ludolph Marceller dieses Amt²⁹, seit 1707 führt ein Nikolaus Dahmer das Akziseprotokoll, 1719 Detmar Hambrock³⁰, 1730 Konrad Huber³¹.

Die Bedeutung der Akzise für den Haushalt der Stadt Paderborn ergibt sich aus der Tatsache, daß sie neben den anderen Einnahmen wie Kopfschatz³², Brüchten (Strafgeldern), Knick-³³ und Steingeldern³⁴ usw. etwa 30 bis 50 % der Gesamteinnahmen ausmachte. Deswegen finden sich in allen landesherrlichen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, die diese Steuer betreffen, besondere Strafbestimmungen gegen den Unterschleif³⁵. So führte

²⁵ Vgl.: StAPB Cod. 156.

²⁶ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 160.

²⁷ Vgl.: *Michels, Paul*: Paderborner Inschriften, Wappen und Hausmarken. Paderborn 1957, S. 102: Hessius war seit 1666 mit Anna Hessius geb. Wolff verheiratet, welche am 25. 7. 1698 starb. Er wurde 1680 Ratsherr, bekleidete 1685/86 und 1688 das Amt des Stadtkämmerers und war gleichzeitig seit 1683 Akziseeinnahmer.

²⁸ Vgl.: *Michels* 1957, S. 56/57 u. 61/62; nach StAPB Cod. 215 war Höckelmann seit 1685 Ratsherr, 1687 und 1689 sowie 1693 Kämmerer; er starb 1706 (vgl. *Michels* 1957, S. 61).

²⁹ Vgl.: *Michels* 1957, S. 223: Ludolph Marceller gehörte einer bekannten Paderborner Familie an; er wurde am 19. 9. 1698 in der Gaukirche zu Paderborn getraut. Vgl. auch StAPB Cod. 156.

³⁰ Vgl.: StAPB Cod. 215; Dahmer war seit 1692 Ratsherr, 1702, 1704, 1706/07 Kämmerer. Detmar Hambrock gehörte zur Königsträßer Bauerschaft und legte am 3. 11. 1710 den Bürgereid ab.

³¹ Vgl.: *Michels* 1957, S. 170. Huber ist der Vater von Maria Agnes Huber, die am 18. 1. 1727 Philipp Jacob Ernst Steinbruch ehelichte und mit ihm 14 Kinder hatte; bei vier von ihnen wird Konrad Huber als Pate genannt. Vgl. ebenso: Archiv VGAW Cod. 329: »Rechnungsbuch der Familie Huber 1708–1829«, in welchem die Einkünfte aus Pachtverträgen und sonstigen Schuldverpflichtungen verzeichnet sind.

³² Vgl.: StAPB Akten 481 a–c: Schatzregister 1672–1764, 1775–1782, 1790–1795.

³³ Vgl.: *Grimm, J. u. W.*: Deutsches Wörterbuch Bd. 5, S. 1416 und 1420. Leipzig 1873.

Das Grimmsche Wörterbuch erklärt diesen Begriff folgendermaßen: Bei der früher üblichen Einhegung der Felder war es notwendig, diese Hecken alle 3 bis 4 Jahre zu »knicken« bzw. zu beschneiden; dies wurde wohl durch städtische Bedienstete vorgenommen, wobei die Kosten von den Anrainern getragen werden mußten. Diese Art der Abgabe ist einzig in den Paderborner Stadtrechnungen seit 1610 nachweisbar.

³⁴ Vgl.: *Grimm*, Deutsches Wörterbuch Bd. 10 II.2. S. 2081. Berlin/Leipzig 1960: »... eine Abgabe vom aus der Stadt ausgeführten Weine, die ursprünglich in der Beifuhr eines Teiles zum Brücken- oder Mauerbau für jedes ausgeführte Fuder Wein bestanden hatte.«

³⁵ Vgl.: StA Münster. Fürstentum Paderborn: Kanzlei VIII 17: Edikt gegen das Deponieren von Wein, Branntwein und anderen Waren in Privathäusern zu Paderborn behufs Unterschlagung der Akzise (1690).

beispielsweise das Schatzzungs- und Trankakziseedikt Fürstbischof Hermann Werners von Wolff-Metternich zur Gracht (1683–1704) von 1690 aus:

»Die halbjährige Trank-Accise belangend, sollen Burgermeistere und Rath in denen Städten, . . . respective verzapfenden Wein, reinschen Brantwein, und Korn-Brantwein, item Bier, Koet, Bröhan, minder Bier, bey zehn Goldgulden Straf vorhaupts allemal richtig ohne Unterschleif oder Betrug verzeichnen . . .«³⁶.

Zwei Möglichkeiten der Steuerhinterziehung wurden in der vorstehenden Verordnung ausdrücklich genannt: zum einen war dies die Veruntreuung der Gelder durch den Akziseeinnehmer, zum anderen die heimliche Niederlage von Waren, d. h. z. B. der Verkauf von nicht »veraccisirten« Getränken:

»Damit nun obiges alles desto richtiger hergehe, und bey dieser, dem Publico zu gut kommender Accise, kein Unterschleif gespüret werde; Sollen Burgermeistere und Rath in denen Städten, zwey aus ihren Mitteln . . . sofort nach Einlangung dieses [Edikts] in Eyd und Pflichten nehmen, wie denenselben hienebengehendes Formulare Juramenti zu-gefertigt wird.

Allermaßen dann selbige beeydigte Personen, dahin gute Acht und accurate zu advigiliren haben, daß von denen Wirthen, Verkäufern und Auszäpfern, nichts verschwiegen, noch unterschlagen werde, zu welchem Ende sie auch befugt sein sollen, nach Gutbefinden die Kellere und Kammeren zu visitiren, und den befindenden Unterschleif zu notiren . . .«³⁷.

Folgende Akzisetarife waren in der Verordnung von 1690 festgelegt:

| | |
|--|--------------------------|
| 1 Maß spanischer Wein (10,96 l) ³⁸ | 2 Groschen ³⁹ |
| 1 Maß gewöhnlicher Wein | 1 Groschen |
| 1 Kanne Rhein. Branntwein (1,37 l) ⁴⁰ | 2 Pfg. |
| 1 Kanne Kornbranntwein | 1 Pfg. |
| 1 Faß Bier (296,19 l) ⁴¹ | 1 Goldgulden |

1712 umfaßte die »Tax-Ordnung der Accisen in der Stadt Paderborn« schon über 70 verschiedene Waren⁴². Neben den alkoholischen Getränken wurden auch andere Lebensmittel wie Korn, Fleisch, Fische, Butter, Käse und Öl erfaßt; hinzu kamen Tuche, unverarbeitete Wolle und Hanf, Leinen sowie Stabeisen, Nägel und Holz. Die Tarife wurden gegenüber 1690 nur

³⁶ Zit.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen Th. I, S. 5. Paderborn 1785.

³⁷ Zit.: ebenda S. 6/7.

³⁸ Vgl.: *Henning, Friedrich-Wilhelm*: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert. S. 240. Berlin 1970.

³⁹ Vgl.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen I, S. 6.

⁴⁰ Vgl.: *Henning* 1970, S. 239/40.

⁴¹ Vgl.: ebenda S. 240.

⁴² Vgl.: Archiv VGAW Cod. 182, Bl. 1286.

geringfügig erhöht⁴³, neu war die Erweiterung der zu versteuernden Warengruppen.

Die »Tax-Ordnung« bekräftigte noch einmal die Bestimmungen von 1690 gegen den Akziseunterschleif⁴⁴, doch schien das nicht viel zu nutzen, denn schon 1716 mußte Fürstbischof Franz Arnold (1704–1718) ein erneutes Edikt dagegen erlassen⁴⁵. Auch sein Nachfolger Clemens August von Bayern (1719 bis 1761) erneuerte 1720 diese Verordnung⁴⁶ und verdreifachte gleichzeitig die Taxe für 1 Ohm Wein auf 1 Reichsthaler⁴⁷. Zugleich bestätigte er die seit alters her⁴⁸ bestehende Befreiung des Domkapitels und der gesamten Geistlichkeit von der Akzise.

Der siebenjährige Krieg bedeutete für die Wirtschaft und Finanzen des Hochstifts und der Stadt Paderborn erneut den Ruin⁴⁹. Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg (1763–1782) stellte sich daher die Aufgabe, die Wirtschaftskraft seines Territoriums wiederherzustellen: der Währungsverfall wurde durch die Einführung des »Conventionsthalers« bekämpft, die »Peuplierung« verlassener Ortschaften als vordringlich angesehen⁵⁰, den Neusiedlern wurde eine 5jährige Steuerfreiheit versprochen⁵¹. Das wirtschafts- und sozialpolitische Programm dieses Fürsten aber reichte noch weiter: die Infrastruktur sollte durch Gründung von Manufakturen verbessert⁵², der Gewerbetleiß der Bevölkerung durch Einschränkung des Luxus (Edikte gegen den

⁴³ So mußte für ein Ohm spanischen Weins (= 3,5 Maß) 7 Schilling Akzise bezahlt werden, d. h., das Maß Wein wurde 1690 mit 21 Pfg. versteuert, 1712 dagegen mit ca. 24 Pfg. Vgl. für die Berechnung *Henning* 1970, S. 228 ff.

Die Akzisetarife in der Stadt Paderborn waren vergleichsweise niedrig. So wurde ein Scheffel Korn mit 1 Pfg. versteuert (vgl. Archiv VGAW Cod. 182, Bl. 1286), in Preußen mußten z. B. in Stendal 12 Groschen entrichtet werden (vgl. *Rachel* 1911, S. 858). Diese geringe Besteuerung wurde 1763 in einer von Wilhelm Anton von der Asseburg angeregten Denkschrift kritisiert, weil sie dem Unfleiß der Bewohner des Hochstifts Vorschub leiste. (Vgl.: *Keinemann, Friedrich*: Zeitgenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *WZ* 120, 1970, S. 399–454, hier S. 437.) Das gleiche wird noch 1803 im Zuge der Säkularisation des Fürstentums Paderborn durch die preußische Spezialorganisationskommission festgestellt (vgl.: *Keinemann* 1970, S. 437).

⁴⁴ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 182, Bl. 1286.

⁴⁵ Vgl.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen I, S. 60 f.: »Verbot wider die Einfuhr auswärtigen Brantweins und dessen heimliche Niederlage« vom 28. 2. 1716.

⁴⁶ Vgl.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen I, S. 332 f.: »Verordnung über die Wein-Accise in Paderborn« vom 22. 6. 1720.

⁴⁷ Vgl.: ebenda S. 333.

⁴⁸ Vgl.: Anmerkung 7.

⁴⁹ Vgl.: *Stoffers, Albert*: Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges, in: *WZ* 70^{II}, 1912, S. 68–182, bes. Kap. 3: Die wirtschaftliche Lage des Hochstifts während des Krieges.

⁵⁰ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 26v und 27r.

⁵¹ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 418.

⁵² Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 449 ff.

Kleideraufwand⁵³ und den Kaffeeverbrauch⁵⁴) gehoben werden. Das ganze Spektrum diesbezüglicher Bemühungen Wilhelm Antons wird bei Durchsicht der »Landesverordnungen« für seine Regierungszeit sehr deutlich⁵⁵.

Hierhin gehörte auch die Neuordnung des Akzisewesens, die schon 1763 bei seinem Regierungsantritt ins Auge gefaßt⁵⁶, aber erst 1775 verwirklicht wurde⁵⁷. Um die Schuldenlast der Stadt zu vermindern, plante Wilhelm Anton, die Akziseeinnahmen weiter zu vermehren⁵⁸. Dies sollte zum einen durch die Erhöhung der Tarife, zum anderen durch Ausdehnung auf sämtliche Warengruppen geschehen⁵⁹. Die Intensivierung dieses Zweiges der Finanzverwaltung wird besonders deutlich an dem seit 1774 eingeführten jährlichen »Accise-Journal«⁶⁰, welches mit seinem seit 1683 existierenden Vorläufer⁶¹ kaum noch etwas gemeinsam hatte. War das letztere lediglich ein Abrechnungsbuch gewesen, in welches die monatlichen bzw. jährlichen Einnahmen eingetragen wurden, so begegnen uns jetzt dicke Folianten, in welche der »accisarius«⁶² genau Datum, Name des Akzisepflichtigen, Warenbezeichnung

⁵³ Vgl.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen Bd. 3, S. 313 ff.: »Verbot wider den Kleider-Aufwand« (1767).

⁵⁴ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 245–47; Edikt vom 5. 5. 1765; Cod. 244, Bl. 332–33; Edikt vom 28. 4. 1767; Cod. 244, Bl. 821–24; Edikt vom 25. 2. 1777; vgl. auch Paderbornisches Intelligenzblatt 1777, No. 12 u. 13; Cod. 244, Bl. 919–922 und Cod. 245, Bl. 573–76; Edikt vom 23. 2. 1781.

Vgl. hierzu auch: *Keinemann, Friedrich*: Unruhen und Krisen im Fürstentum Paderborn am Ende des 18. Jahrhunderts, in: WZ 118, 1968, S. 342.

⁵⁵ Vgl.: Hochfürstlich-Paderbornische Landesverordnungen Bd. 3 passim.

Schon *Knape* stellt 1912 fest: »Neben dem eigenen Interesse . . . leitete ihn, wie seine weitere Tätigkeit zeigt, zweifellos auch die Fürsorge für das Allgemeinwohl seines durch den siebenjährigen Krieg verarmten Volkes, das Bestreben, nach Möglichkeit an der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung seines Landes mitzuarbeiten.« (Zit. nach: *Knape, Anton*: Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 70^{II}, 1912, S. 230.)

Dies wird unterstrichen durch eine um 1763 im Auftrage Wilhelm Antons ausgearbeitete Denkschrift »Systematische Erhaltung, rechtmäßige Vergrößerung und beste Anwendung der fürstlichen Macht . . .«, auf welche *Keinemann*, 1970, S. 436 ff., hingewiesen hat.

⁵⁶ Vgl.: *Keinemann* 1970, S. 443.

⁵⁷ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 707–733: »Verordnung wegen der eingehenden Accise« (1775).

⁵⁸ Vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 137 ff.; Edikt vom 6. 4. 1774 betr. die Regulierung der städtischen Schulden durch Erhöhung der Akzise.

⁵⁹ Hiergegen wandte sich das Krameramt der Stadt Paderborn, doch ohne Erfolg (StAPB Cod. 188, Bl. 137 ff.). Der Rat der Stadt hatte 1773 versucht, die Weinkakzise dadurch zu vermehren, indem er auswärtige Weinhändler vom Handel ausschloß, weil diese angeblich den größten Unterschleif verursachten und die einheimischen Händler und ihr Umsatz besser zu kontrollieren seien. Gegen diese Maßnahme protestierten die Betroffenen in einer Eingabe an den Fürstbischof, der daraufhin dem Rat der Stadt die Rücknahme dieser Maßnahme befahl (vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 145–148).

⁶⁰ Vgl.: StAPB Cod. 157 ff.

⁶¹ Vgl.: Anmerkung 24.

⁶² Der Begriff findet sich 1774 in: StAPB Cod. 188, Bl. 134.

und Höhe der Einnahme eintrug. Gleichzeitig verzeichnete er diese ein zweites Mal unter ein bestimmtes Warenkonto⁶³.

Mit dieser organisatorischen Neuerung ging eine Tarifierhöhung einher⁶⁴; zudem wurde die Akzise auf sämtliche Waren ausgedehnt: die Tarifspezifikation von 1775 umfaßte 20 Seiten, allein bei Tuchen und Tuchprodukten wurden über 200 (!) verschiedene Artikel aufgezählt⁶⁵.

Wilhelm Anton war in seiner Akziseordnung bemüht, alle Möglichkeiten der Steuerhinterziehung auszuschalten. Die in die Stadt eingeführten Waren wurden am Tor versiegelt und mußten im »Accise-Comptoir« im Beisein des »accisarius« geöffnet werden⁶⁶; die Artikel wurden genau verzeichnet, und der betreffende Kaufmann mußte sofort an Ort und Stelle die Akzise entrichten, eher kamen die Waren nicht frei: Verstöße dagegen wurden mit 5 Rthl. Strafe geahndet.

Diese Verordnung sollte vorerst für sechs Jahre gelten, »um die Stadt während solchen Jahren aus ihren mißlichen Umständen zu verhelfen«⁶⁷. Die hohen Tarife trafen besonders die Kaufleute, die 1782 in einer Eingabe an den Rat hierüber heftige Klage führten und mit einem Prozeß vor dem Reichskammergericht drohten⁶⁸. Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (1782–1789) forderte daraufhin den Magistrat auf, einen Bericht über die »Kleine Akzise« für Kramerwaren vorzulegen; jedoch wurde diese Angelegenheit vorerst nicht weiter verfolgt.

Wenige Jahre später traten 1791 die im »Krameramt« vereinigten Kaufleute Paderborns mit einer erneuten Eingabe wegen der zu hohen Akzise an Fürstbischof Franz Egon (1789–1825) heran⁶⁹. Sie führten aus, daß die Akziseordnung von 1775 eingeführt worden sei, um die städtischen Schulden zu verringern, dies sei aber nicht geschehen. Ganz im Gegenteil, von 1773 bis 1790 sei der Schuldenberg auf 20 438 Rthl. gewachsen. Sie, die Kaufleute,

⁶³ Vgl.: StAPB Cod. 160, Bl. 233 ff.: Wein-, Branntwein-, Waren-, Leder-, Woll-, Eisen-, Korn-, Bier-, Vieh- und Tabakskonto.

⁶⁴ So z. B. die Fleischakzise; gleichzeitig aber wurden Höchstpreise verordnet, damit die Steuererhöhung nicht auf den Warenpreis durchschlug (vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 133).

⁶⁵ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 715 ff.

⁶⁶ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 707 f.

Ein entdeckter Fall von Akziseunterschleif wird aus dem Jahre 1774 berichtet: Der Paderborner Postmeister Daltrop hatte an die Kaufleute Wiltkotten, Vüllers und Rehermann mit der Post angekommene Warenpakete ausgehändigt, ohne daß der städtische »accisarius« es erfahren hatte. Letzterer erstattete Anzeige bei der Hofkammer, die Daltrop zu einem Rthl. Strafe an die städtische Akzisekasse verurteilte. Dieser Vorfall veranlaßte Fürstbischof Wilhelm Anton, dem Kommandanten der Stadtwache von Poseck zu befehlen, in die Stadt kommende Wagen zu durchsuchen und sie nötigenfalls zum »accisarius« zu begleiten. (Vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 134.)

⁶⁷ Zit.: Archiv VGAW Cod. 244, Bl. 714.

⁶⁸ Vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 74 ff.

⁶⁹ Vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 93 ff.

hätten allein für den genannten Zeitraum 24 159 Rthl. Akzise gezahlt⁷⁰, so daß rein rechnerisch die Schulden inzwischen abgetragen sein müßten. Doch durch »ohnverzeihliche Unterschleife« und Korruption von seiten des Magistrats und durch die Fälschung der Stadtrechnungen⁷¹ sei die finanzielle Situation der Stadt nur noch schlimmer geworden. Daher forderte das Krameramt die sofortige Aufhebung der Akzise, damit

»die Handelsleute und die gantze Bürgerschaft von einer Bürde befreyet werden, welche sie zu ihrem größten Schaden bishero getragen haben, zumalen dergleichen außerordentliche Lasten alsbald theils aufhören sollen, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Berichtigung der jährlichen Ausgaben hinreichen, theils auch etlichen 40 Bürgern füglich nicht zugemutet werden kann, aus ihren Privatvermögen die sämtlichen Gemeinheitsschulden abzutragen, des Endes sich eine offenbar unordentliche Wirtschaft der ständigen, und aus der eingehenden Accise ergiebiger Summen in ihr Sündenregister schreiben zu lassen«⁷².

Die Erbitterung der Kaufleute wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die von der Akzise befreiten Klöster Weinschenken betrieben und daß im Namen von Geistlichen Waren eingeführt wurden, die dann in Privathäusern landeten⁷³. Die Forderung nach dem Abbau der ständischen, d. h. insbesondere geistlichen Steuerprivilegien war einer der zentralen Punkte, welche die Französische Revolution nach Deutschland brachte⁷⁴. 1793/94 sah sich denn auch der Adel und die Geistlichkeit des Hochstifts unter dem Eindruck der herrschenden Unruhe gezwungen⁷⁵, auf einen wichtigen Teil dieser Vorrechte

⁷⁰ Vgl.: StAPB Cod. 188, Bl. 106 ff. Die bedeutendsten Kaufleute Paderborns zahlten nach eigenen Angaben zwischen 1773 und 1790 an Akzise:

| | |
|-----------------------|-------------|
| Vüllers | 1 004 Rthl. |
| Wwe. Charbon | 375 " |
| Goebel | 647 " |
| Hesse | 2 686 " |
| Gethmann | 866 " |
| Tilli | 877 " |
| Allard | 1 600 " |
| Brüll | 2 379 " |
| Wiltkotten | 1 500 " |
| Erben Bianco-Gleseker | 5 600 " |

⁷¹ Vgl.: Cod. 188, Bl. 101; *Keinemann* 1968, S. 345 ff.

⁷² Zit.: StAPB Cod. 188, Bl. 100/101.

⁷³ Vgl.: *Keinemann* 1968, S. 345 ff.

⁷⁴ Vgl. hierzu die Auseinandersetzung zwischen dem Paderborner Bürgermeister Dr. Neukirch und dem die ständischen Interessen vertretenden Syndikus Friedrich Wilhelm Cosmann 1794:

Neukirch: Die Beschwerden des Bürgerstandes wider die vermeintlichen Anmaßungen der beiden vorsitzenden Stände des Hochstifts Paderborn (vom 31. 10. 1792).

Standort: StA Münster: Fürstentum Paderborn Geheimer Rat IV 33.

Cosmann, F. W.: Unpartheiische Revision der vom Herrn Doktor und Bürgermeister Neukirch unlängst veröffentlichten Druckschrift: Die Beschwerden ... (o. O. 1794).

Standort: Altertumsverein Paderborn, Sign. AV 489.

⁷⁵ Vgl.: *Keinemann* 1968, S. 347 ff.

zu verzichten, indem sie nun auch zur regelmäßigen Schätzung herangezogen wurden. Eine Aufhebung der Akzisebefreiung scheint nicht stattgefunden zu haben, denn die Beschwerden des Krameramts hiergegen dauern noch bis 1798 fort⁷⁶. Im gleichen Jahr bemühte sich der Rat der Stadt, eine Einigung mit dem Krameramt wegen dessen Anschuldigungen herbeizuführen⁷⁷, doch ist es zu keiner Lösung gekommen, bis 1802 die Säkularisation diesen Streitigkeiten durch den Übergang in die preußische Staats- und Finanzverwaltung ein Ende setzte.

Anhang: Die Akziseeinnahmen der Stadt Paderborn zwischen 1683 und 1797⁷⁸

| <i>Jahr</i> | <i>Rthl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rthl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rthl.</i> |
|-------------|--------------------|-------------|--------------------|-------------|---------------------|
| 1683 | 652 ⁷⁹ | 1691 | 1737 ⁸⁷ | 1699 | 1873 ⁹⁵ |
| 1684 | 603 ⁸⁰ | 1692 | 1505 ⁸⁸ | 1700 | 1024 ⁹⁶ |
| 1685 | 470 ⁸¹ | 1693 | 1497 ⁸⁹ | 1701 | 1570 ⁹⁷ |
| 1686 | 558 ⁸² | 1694 | 1077 ⁹⁰ | 1702 | 1203 ⁹⁸ |
| 1687 | 586 ⁸³ | 1695 | 1242 ⁹¹ | 1703 | 1085 ⁹⁹ |
| 1688 | 835 ⁸⁴ | 1696 | 1087 ⁹² | 1704 | 1308 ¹⁰⁰ |
| 1689 | 520 ⁸⁵ | 1697 | – ⁹³ | 1705 | 1137 ¹⁰¹ |
| 1690 | 1262 ⁸⁶ | 1698 | – ⁹⁴ | 1706 | 1069 ¹⁰² |

⁷⁶ Vgl.: StAPB Cod. 188.

⁷⁷ Vgl.: ebenda Bl. 113.

⁷⁸ Die folgenden Zahlen sind aus den Akzisejournalen (StAPB Cod. 156 ff.) und den Paderborner Stadtrechnungen (StAPB Cod. 65 ff.) zusammengestellt; sie wurden der Einfachheit halber auf- bzw. abgerundet.

⁷⁹ Vgl.: StAPB Cod. 156: Die Getränke- und Tabaksakzise ist in diesen Zahlen noch nicht enthalten; dies gilt bis 1687.

⁸⁰ Vgl.: ebenda.

⁸¹ Vgl.: ebenda.

⁸² Vgl.: ebenda.

⁸³ Vgl.: ebenda.

⁸⁴ Vgl.: StAPB Cod. 74.

⁸⁵ Vgl.: StAPB Cod. 156; die Wein-, Branntwein- und Bierakzise ist hierin nicht enthalten.

⁸⁶ Vgl.: StAPB Cod. 75; hiervon entfallen etwa 550 Rthl. auf die Getränkeakzise.

⁸⁷ Vgl.: ebenda; darin etwa 570 Rthl. Getränkeakzise.

⁸⁸ Vgl.: ebenda; darin etwa 403 Rthl. Getränkeakzise.

⁸⁹ Vgl.: ebenda; darin etwa 402 Rthl. Getränkeakzise.

⁹⁰ Vgl.: StAPB Cod. 156; in dieser Zahl ist die Getränkeakzise nicht enthalten.

⁹¹ Vgl.: ebenda; desgl. wie in Anm. 90.

⁹² Vgl.: ebenda; desgl. wie in Anm. 90.

⁹³ Für dieses Jahr ließen sich keine Angaben ermitteln.

⁹⁴ Vgl.: Anm. 93.

⁹⁵ Vgl.: StAPB Cod. 76 und 156; ca. $\frac{1}{3}$ dieser Zahl entfällt auf die Getränkeakzise.

⁹⁶ Vgl.: StAPB Cod. 156; es gilt Anm. 90.

⁹⁷ Vgl.: ebenda.

⁹⁸ Vgl.: StAPB Cod. 76.

⁹⁹ Vgl.: StAPB Cod. 156; es gilt Anm. 90.

¹⁰⁰ Vgl.: StAPB Cod. 76.

¹⁰¹ Vgl.: StAPB Cod. 156; es gilt Anm. 90.

¹⁰² Vgl.: Anm. 101.

| <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> |
|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|
| 1707 | 1072 ¹⁰³ | 1722 | 2358 ¹¹³ | 1737 | — |
| 1708 | 1066 ¹⁰⁴ | 1723 | 2430 ¹¹⁴ | 1738 | 2884 ¹²⁶ |
| 1709 | 1141 ¹⁰⁵ | 1724 | 2375 ¹¹⁵ | 1739 | 2935 ¹²⁷ |
| 1710 | 1175 ¹⁰⁶ | 1725 | 2416 ¹¹⁶ | 1740 | 2935 ¹²⁸ |
| 1711 | 1096 ¹⁰⁷ | 1726 | — | 1741 | — |
| 1712 | — ¹⁰⁸ | 1727 | — | 1742 | 2975 ¹²⁹ |
| 1713 | — | 1728 | 2723 ¹¹⁷ | 1743 | 2685 ¹³⁰ |
| 1714 | — | 1729 | 1108 ¹¹⁸ | 1744 | 2220 ¹³¹ |
| 1715 | — | 1730 | 2774 ¹¹⁹ | 1745 | 1175 ¹³² |
| 1716 | 2354 ¹⁰⁹ | 1731 | 2681 ¹²⁰ | 1746 | 2363 ¹³³ |
| 1717 | — | 1732 | 2798 ¹²¹ | 1747 | 2598 ¹³⁴ |
| 1718 | — | 1733 | 2396 ¹²² | 1748 | 2580 ¹³⁵ |
| 1719 | 2028 ¹¹⁰ | 1734 | 2731 ¹²³ | 1749 | 2418 ¹³⁶ |
| 1720 | 2174 ¹¹¹ | 1735 | 2853 ¹²⁴ | 1750 | — |
| 1721 | 2086 ¹¹² | 1736 | 2898 ¹²⁵ | 1751 | — |

¹⁰³ Vgl.: Anm. 101.

¹⁰⁴ Vgl.: Anm. 101.

¹⁰⁵ Vgl.: Anm. 101.

¹⁰⁶ Vgl.: StAPB Cod. 77.

¹⁰⁷ Vgl.: Anm. 101.

¹⁰⁸ Für die Jahre 1712–15 ließen sich keine Angaben ermitteln.

¹⁰⁹ Vgl.: StAPB Cod. 77.

¹¹⁰ Vgl.: ebenda.

¹¹¹ Vgl.: ebenda.

¹¹² Vgl.: StAPB Cod. 78.

¹¹³ Vgl.: ebenda.

¹¹⁴ Vgl.: ebenda.

¹¹⁵ Vgl.: StAPB Cod. 79.

¹¹⁶ Vgl.: StAPB Cod. 80.

¹¹⁷ Vgl.: StAPB Cod. 81.

¹¹⁸ Vgl.: StAPB Cod. 156; es gilt Anm. 90.

¹¹⁹ Vgl.: StAPB Cod. 82.

¹²⁰ Vgl.: StAPB Cod. 83.

¹²¹ Vgl.: StAPB Cod. 84.

¹²² Vgl.: StAPB Cod. 85.

¹²³ Vgl.: StAPB Cod. 86.

¹²⁴ Vgl.: StAPB Cod. 87.

¹²⁵ Vgl.: StAPB Cod. 88.

¹²⁶ Vgl.: StAPB Cod. 89.

¹²⁷ Vgl.: StAPB Cod. 90.

¹²⁸ Vgl.: StAPB Cod. 91.

¹²⁹ Vgl.: StAPB Cod. 92.

¹³⁰ Vgl.: StAPB Cod. 92.

¹³¹ Vgl.: StAPB Cod. 93.

¹³² Vgl.: StAPB Cod. 156; es gilt Anm. 90.

¹³³ Vgl.: StAPB Cod. 93.

¹³⁴ Vgl.: ebenda.

¹³⁵ Vgl.: StAPB Cod. 94.

¹³⁶ Vgl.: StAPB Cod. 95.

| <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> | <i>Jahr</i> | <i>Rtbl.</i> |
|-------------|---------------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|
| 1752 | 2523 ¹³⁷ | 1768 | — | 1783 | — |
| 1753 | 2476 ¹³⁸ | 1769 | 1525 ¹⁵⁰ | 1784 | — |
| 1754 | — | 1770 | 1953 ¹⁵¹ | 1785 | 1647 ¹⁶³ |
| 1755 | 2368 ¹³⁹ | 1771 | 1703 ¹⁵² | 1786 | — |
| 1756 | 2181 ¹⁴⁰ | 1772 | 1718 ¹⁵³ | 1787 | 1578 ¹⁶⁴ |
| 1757/58 | 2340 ¹⁴¹ | 1773 | 2114 ¹⁵⁴ | 1788 | 1590 ¹⁶⁵ |
| 1759 | 2158 ¹⁴² | 1774 | 1864 ¹⁵⁵ | 1789 | 1287 ¹⁶⁶ |
| 1760 | 2023 ¹⁴³ | 1775 | 1939 ¹⁵⁶ | 1790 | 1389 ¹⁶⁷ |
| 1761 | 2224 ¹⁴⁴ | 1776 | 1957 ¹⁵⁷ | 1791 | 1473 ¹⁶⁸ |
| 1762 | — | 1777 | 2019 ¹⁵⁸ | 1792 | 1483 ¹⁶⁹ |
| 1763 | 2370 ¹⁴⁵ | 1778 | 1882 ¹⁵⁹ | 1793 | 1680 ¹⁷⁰ |
| 1764 | 2531 ¹⁴⁶ | 1779 | 1931 ¹⁶⁰ | 1794 | — |
| 1765 | 1300 ¹⁴⁷ | 1780 | 2351 ¹⁶¹ | 1795 | — |
| 1766 | 2348 ¹⁴⁸ | 1781 | — | 1796 | — |
| 1767 | 1618 ¹⁴⁹ | 1782 | 1906 ¹⁶² | 1797 | 1879 ¹⁷¹ |

¹³⁷ Vgl.: StAPB Cod. 96.¹³⁸ Vgl.: StAPB Cod. 97.¹³⁹ Vgl.: StAPB Cod. 98.¹⁴⁰ Vgl.: StAPB Cod. 99.¹⁴¹ Vgl.: StAPB Cod. 100.¹⁴² Vgl.: StAPB Cod. 102.¹⁴³ Vgl.: StAPB Cod. 103.¹⁴⁴ Vgl.: StAPB Cod. 104.¹⁴⁵ Vgl.: StAPB Cod. 106; bei dieser Zahl ist das Wort »Courrent-Währung« vermerkt, d. h. schlechte Münzsorten.¹⁴⁶ Vgl.: StAPB Cod. 107.¹⁴⁷ Vgl.: StAPB Cod. 108.¹⁴⁸ Vgl.: StAPB Cod. 109.¹⁴⁹ Vgl.: StAPB Cod. 110.¹⁵⁰ Vgl.: StAPB Cod. 111.¹⁵¹ Vgl.: StAPB Cod. 112.¹⁵² Vgl.: StAPB Cod. 113; Archiv VGAW Cod. 156.¹⁵³ Vgl.: StAPB Cod. 114; Archiv VGAW Cod. 157; s. auch: StAPB Akten 501a; für die sog. »kleine« Akzise und das Steingeld sind die monatlichen Abrechnungshefte noch vorhanden.¹⁵⁴ Vgl.: StAPB Cod. 115; Archiv VGAW Cod. 158.¹⁵⁵ Vgl.: StAPB Cod. 116; Archiv Cod. 159.¹⁵⁶ Vgl.: StAPB Cod. 117; Archiv VGAW Cod. 160.¹⁵⁷ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 161.¹⁵⁸ Vgl.: StAPB Cod. 158; Archiv VGAW 162.¹⁵⁹ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 163.¹⁶⁰ Vgl.: Archiv VGAW Cod. 164.¹⁶¹ Vgl.: StAPB Cod. 162.¹⁶² Vgl.: StAPB Cod. 163.¹⁶³ Vgl.: StAPB Cod. 164.¹⁶⁴ Vgl.: StAPB Cod. 165.¹⁶⁵ Vgl.: StAPB Cod. 166.¹⁶⁶ Vgl.: StAPB Cod. 167.¹⁶⁷ Vgl.: StAPB Cod. 168.¹⁶⁸ Vgl.: StAPB Cod. 169.¹⁶⁹ Vgl.: StAPB Cod. 170.¹⁷⁰ Vgl.: StAPB Cod. 171. 172.¹⁷¹ Vgl.: StAPB Cod. 173. 174.

Es ist recht schwierig, diese Statistik zum Sprechen zu bringen, ohne sie zu überziehen. Erstens ist es bis 1774 fast unmöglich, den Anteil einzelner Warengruppen an den jährlichen Akziseeinnahmen festzulegen. Generell kann gesagt werden, daß etwa 35–50 % auf die Getränkeakzise entfielen: das liegt nun nicht, wie es gängige Meinung in der Publizistik des 18. Jahrhunderts über Paderborn ist, an dem überaus hohen Wein- und Branntweinkonsum, sondern an den hohen Steuersätzen. Hinzu kommt, daß durch die überwiegend agrarisch ausgerichtete Wirtschaft der Stadt die Eigenproduktion an Lebensmitteln sehr bedeutend war, so daß die Bevölkerung nur einen kleinen Teil durch zu versteuernde Einfuhren von außen decken mußte. Die für die Geistlichkeit und den Adel in die Stadt gelieferten Lebensmittel waren ebenso steuerfrei. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich eine Erklärung für den geringen Anteil solcher Produkte an der Akzise. Der größte Teil der restlichen Akziseeinnahmen stammte aus Warengruppen wie Tuchen, Holz, Eisenwaren und vor allen Dingen Luxusgütern.

Es liegt nahe, in die vorliegenden Zahlen Konjunkturverläufe hinein zu interpretieren, doch kann dies nur bedingt geschehen. Ein Beispiel dafür sind die Einnahmen während des siebenjährigen Krieges: im 5-Jahres-Durchschnitt betragen sie zwischen 1756 und 1761 ca. 2185 Rthl.; demgegenüber lag der Durchschnitt zwischen 1742 und 1747 bei 2568 Rthl.: das bedeutet eine Abnahme von rd. 15 %, eine geringe Zahl, wenn man bedenkt, welche wirtschaftlichen Schäden dieser Krieg im Hochstift angerichtet hat. Eine plausible Erklärung läßt sich hierfür bislang nicht anbieten, es kann nur vermutet werden, daß die in Paderborn und Umgebung liegenden Soldaten den Konsum vermehrt haben; die Bevölkerung konnte dies wegen der drückenden Kriegskontributionen wohl nicht. Die sinkende Konsumnachfrage nach dem Krieg wird an den Zahlen für die Jahre 1764–1769: 1904 Rthl. bzw. 1767 bis 1772: 1743 Rthl. im Jahresdurchschnitt recht deutlich. Zwischen 1773 und 1782 scheint sich die wirtschaftliche Lage wieder gebessert zu haben, auffällig ist jedoch das Abnehmen der Akzise seit 1785. Welche Gründe hierfür verantwortlich sind, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden: vermutlich liegen sie in der Infrastruktur der Paderborner Wirtschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts begründet.

(Für freundliche Hinweise habe ich Herrn Prof. Dr. Klemens Honselmann, Herrn Wilhelm Honselmann von der Akademischen Bibliothek Paderborn und Frl. von Schilling vom Stadtarchiv Paderborn zu danken.)